



Sitzung vom: 11. August 2020
Beschluss Nr.: 19

Motion:
Unterstützung der Sanierung und Erweiterung des Hallenbades Obwalden;
Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion „Unterstützung der Sanierung und Erweiterung des Hallenbades Obwalden“ (52.20.01), welche von den Kantonsrätinnen Veronika Wagner und Sonnie Burch, beide Kerns, sowie 17 Mitunterzeichnenden am 29. Mai 2020 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre fordern, dass der Regierungsrat:

1. Eine Vorlage ausarbeitet, mit welcher für die Sanierung und Erweiterung des Hallenbades Obwalden (Gesamtprojektkosten 4.91 Mio. Franken) ein anteiliger Kantonsbeitrag bis zu Fr. 520 000.– zugesichert werden kann.
2. Die bereits erteilte Zusicherung von Fr. 150 000.– aus dem Swisslos-Fonds kann dabei berücksichtigt werden.

1.2 Begründung

Der Regierungsrat hat sich bisher bereit erklärt, das Investitionsvorhaben der Hallenbad Obwalden AG mit einem Beitrag von Fr. 150 000.– aus dem Swisslos-Fonds zu unterstützen. Um das vorgelegte Erweiterungsprojekt des einzigen öffentlichen Hallenbades im Sarneraatal finanzieren zu können, reicht dieser Betrag nicht aus. Die Einwohnergemeinden haben mit der Bereitschaft zur Übernahme eines Investitionsbeitrags von total Fr. 2 180 000.– ein klares Zeichen gesetzt und ihren Investitionsanteil gegenüber dem Projekt rund um die Wiedereröffnung massvoll erhöht. Die Gemeinden übernehmen mit ihrem Investitionsbeitrag auch die entsprechende Verantwortung für das Schulschwimmen.

Der Kanton Obwalden soll insgesamt einen Beitrag von Fr. 520 000.– tragen. Das Hallenbad Obwalden sei für die Standortattraktivität des Kantons Obwalden wichtig und als regionale Sportanlage nicht mehr wegzudenken. Ebenso könne der Nutzen für den Tourismus klar bejaht werden. Es würde damit eindeutig kantonale Interessen berührt. Gemäss Art. 22 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes (GDB 418.1) könne der Kanton an den Betrieb von regional bedeutenden Sportanlagen, die dem Schul- und/oder Erwachsenensport dienen, Beiträge leisten. Wie Beispiele anderer Kantone zeigten, können öffentliche Hallenbäder nur überleben, wenn die Öffentlichkeit bereit sei, diese mitzufinanzieren.

Seit der Wiederaufnahme des Betriebs des Hallenbades sei das Wasserflächenangebot im Sarneraatal aufgrund der Schliessung des Schwimmbades Bethanien in St. Niklausen sowie der Angebotseinschränkungen beim Schwimmbad Rütimattli kleiner geworden. Der Umfang der Kurse im Hallenbad Obwalden habe entsprechend zugenommen.

Von Montag bis Freitag sei das Sport- und Lernschwimmbecken durch die Schulen belegt. Aufgrund des zu kleinen Angebots müssten einzelne Schulen in den letzten Jahren das Unterrichtsangebot reduzieren. Der Lehrplan 21 habe den Stellenwert des Schwimmens bekräftigt. Entsprechend müsste das Unterrichtsangebot in allen Gemeinden tendenziell ausgebaut werden. Hinzu komme, dass mittelfristig auch Lungern allenfalls eine alternative Lösung zum Schwimmunterricht in Meiringen benötige.

Am Nachmittag und Abend fänden im Sportbecken praktisch lückenlos Kurse statt. Teilweise werde dazu nur die Hälfte des Beckens beansprucht. Das Angebot für die Schwimmerinnen und Schwimmer sei aber so oder so stark eingeschränkt und müsste in den Gemeinden tendenziell ausgebaut werden.

Da das Hallenbad am Morgen aufgrund des Schulschwimmens nicht geöffnet sei, fänden parallel dazu von Montag bis Freitag im Wellnessbecken durchgehend Babyschwimmkurse (u.a. Freizeitzentrum OW) sowie Aquafitkurse der Rheumaliga und der Pro Senectute statt.

Viele Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere Familien, schätzten das Hallenbad als finanzierbares Freizeit- und Erholungsangebot. Ein Vergleich mit den umliegenden Hallenbädern zeige, dass eine weitere Erhöhung der Preise nicht möglich sei. Für Familien bezahlbare alternative Angebote bestünden im Kanton Obwalden nicht.

2. Beurteilung des Regierungsrats

2.1 Inhalt des Projektes

Mit Schreiben vom 8. Februar 2019 ersuchte die Hallenbad Obwalden AG den Regierungsrat um Gewährung finanzieller Mittel aus dem Swisslos-Fonds von jährlich Fr. 90 000.– für zehn Jahre (total Fr. 900 000.–) für das Projekt „Zukunft der Hallenbad Obwalden AG“.

Im Juni hat der Regierungsrat zum Beitragsgesuch wie nachfolgend dargelegt Stellung genommen. Das Projekt wurde unter anderem bereits am 7. November 2018 dem Departementsvorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements sowie dem Finanzverwalter und den Einwohnergemeinden (ohne Engelberg) vorgestellt.

Gemäss Aussagen der Hallenbad Obwalden AG entsprechen einzelne Anlageteile, wie etwa das 16,6 m Sportbecken und die Sportgarderoben, nach zehn Jahren nicht mehr den heutigen baulichen Standards. Ebenso müssen die Sportgarderoben und die Wasserfläche mit einem zusätzlichen Kursbecken erweitert werden, um den Ansprüchen der Kunden, des Schulschwimmens sowie des Kurswesens entsprechen zu können. Eine Erneuerung und Erweiterung sei zwingend notwendig, da die Umsatzzahlen stagnieren würden. Die Baukosten beliefen sich insgesamt auf 4,7 Millionen Franken. Rund 1 Million Franken werde die Unternehmung aus dem Betrieb generieren. 1 Million Franken liege als Spendenzusage vor. Für 2,7 Millionen Franken sei die Hallenbad Obwalden AG auf die Unterstützung der Öffentlichkeit angewiesen.

2.2 Mittel aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes

Das eingangs erwähnte Gesuch wurde am 8. Februar 2019 zugleich in einer Besprechung mit den Vorstehern des Bildungs- und Kulturdepartements sowie des Volkswirtschaftsdepartements erörtert. Dabei wurde den Gesuchstellern eröffnet, dass eine finanzielle Unterstützung über den Swisslos-Fonds gegebenenfalls möglich wäre, im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) jedoch nicht. Denn eine Finanzhilfe wird gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a des

Bundesgesetzes über Regionalpolitik vom (SR 901.0) nur gewährt, wenn die Initiativen, Programme und Projekte für die betroffene Region Innovationscharakter haben. Zinsgünstige oder zinslose Darlehen für Infrastrukturvorhaben können nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes über Regionalpolitik gewährt werden, soweit sie in einem direkten Zusammenhang mit der Realisierung und der Weiterführung von Vorhaben nach Art. 4 stehen oder Bestandteil eines Wertschöpfungs-systems sind und zu dessen Stärkung beitragen. Darlehen können nach Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik nur für Infrastrukturvorhaben gewährt werden, deren Nutzen zum grössten Teil in Regionen anfällt, die mehrheitlich spezifische Entwicklungsprobleme und Entwicklungsmöglichkeiten des Berggebiets und des weiteren ländlichen Raums aufweisen, an deren Finanzierung sich der Kanton mindestens gleichwertig beteiligt und die der Bund nicht schon auf andere Weise unterstützt.

Die Prüfung des Projekts „Zukunft Hallenbad AG“ hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Gewährung eines zinslosen Darlehens für Infrastrukturvorhaben nach Art. 7 und zur Gewährung von Finanzhilfen nach Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik nicht erfüllt sind. Das Projekt ist gemäss kantonalem Umsetzungsprogramm zur NRP nicht förderberechtigt, da insbesondere der innovative Ansatz nicht gegeben ist. Ausserdem wurde die Hallenbad Obwalden AG bereits im 2006 mit einem Investitionshilfedarlehen in der Höhe von 1,8 Millionen Franken aufgrund des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG; SR 901.1) unterstützt. Das IHG wurde im 2008 durch das Bundesgesetz über Regionalpolitik abgelöst. Eine Folgefinanzierung ist auch in diesem Sinne nicht mehr möglich. Die IH-Rückzahlungen der Hallenbad Obwalden AG an den Bund betragen jährlich Fr. 90 000.– und sind noch bis Ende 2027 auszurichten. Dass dieser Betrag identisch ist, wie der beantragte jährliche Beitrag aus dem Swisslos-Fonds, ist wohl Zufall.

Mit dem Bau und Betrieb von Hallenbädern besteht die Möglichkeit, unter guten Bedingungen das Schwimmen zu erlernen. Das Risiko von Unfällen im Wasser und in unseren See kann damit stark reduziert werden. Der Lehrplan 21 gibt vor, dass die Schülerinnen und Schüler sicher schwimmen und verschiedene Schwimm- und Sprungtechniken anwenden können. Die Einwohnergemeinden haben deshalb seit der Einführung des Lehrplans 21 einen erhöhten Bedarf an Wasserfläche für den Schwimmunterricht.

2.3 Mittel aus dem Swisslos-Fonds

Der Regierungsrat entscheidet gemäss Art. 3a Abs. 2 der Verordnung über Lotterien, gewerbmässige Wetten und Spiele (GDB 975.31) und Art. 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen (AB) über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds (GDB 975.311) über die Verteilung der verfügbaren Mittel aus dem Swisslos-Fonds. Er verfügt gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d dieser Ausführungsbestimmungen auch über einen Anteil für die übrigen Beiträge und Vergabungen.

Gemäss Art. 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds sind die Mittel für wohltätige, gemeinnützige und/oder kulturelle und/oder sportliche Zwecke zu verwenden, wobei sie ausschliesslich für Projekte in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Natur, Gesundheit oder Entwicklungs- und Katastrophenhilfe einzusetzen sind. Die Beiträge werden in der Regel nur für konkrete und kontrollierbare Projekte ausgerichtet und sind in erster Linie für Projekte im Kanton Obwalden einzusetzen. Beiträge an Projekte, welche die Voraussetzungen von Art. 9 der Ausführungsbestimmungen erfüllen, werden gemäss Art. 11 Abs. 1 ausgerichtet an gemeinnützige, kulturelle, sportliche und soziale Institutionen, Vereinigungen und Stiftungen (Bst. a), Vereine (Bst. b) oder Einzelpersonen (Bst. c). Zu beachten ist überdies, dass auf Beiträge aus dem Swisslos-Fonds kein Rechtsanspruch besteht (Art. 8 AB über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds).

Die Prüfung des Gesuchs hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Mitteln aus dem Swisslos-Fonds grundsätzlich gegeben sind, aber nicht in der beantragten Höhe.

Die Hallenbad Obwalden AG weist in ihrem Gesuch vom 8. Februar 2019 darauf hin, dass die Investitionen für öffentliche Hallenbäder zu 100 Prozent durch die öffentliche Hand (Kanton, Einwohnergemeinden, Städte) finanziert werden sollen. In Anbetracht dieser Haltung und der Tatsache, dass im Kanton Obwalden neben dem Acquacenter Kerns ein Erlebnisbad Seefeld Sarnen, ein Felsen-Erlebnisbad Eienwäldli Engelberg, ein Schwimmbad Sonnenberg Engelberg etc. existieren, ist für das vorliegende Gesuch ein vernünftiger, finanziell tragbarer Ansatz für die Zukunft zu wählen.

Der Lehrplan 21 sieht den Schwimmunterricht im Lehrplan vor. Für die Umsetzung des Lehrplans ist Wasserfläche notwendig. Für das Schulschwimmen im Sarneraatal steht eigentlich zu wenig Wasserfläche zur Verfügung. Für die Infrastruktur zur Umsetzung des Lehrplans sind jedoch die Gemeinden zuständig und nicht der Kanton. Dies gilt für Schulhäuser, Spezialräume, Sportanlagen/Sporthallen und für Hallenbäder für den Schwimmunterricht. Insofern wird sehr begrüsst, dass sich die Gemeinden an den Erweiterungskosten für das Hallenbad Kerns beteiligen.

Gemäss Art. 9 der Vollzugsrichtlinien über Sportbeiträge aus dem Swisslos-Fonds vom 22. November 2011 (abrufbar unter https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=541) können Beiträge an die Erstellung, Erweiterung und den Unterhalt von regional bedeutsamen Sportanlagen ausgerichtet werden, wenn sie regionalen und nationalen Wettkampfnormen entsprechen. Das Hallenbad Kerns erfüllt die Voraussetzungen mit dem Schwimmbecken (16,6 m) nicht.

Das Bildungs- und Kulturdepartement hat mit Entscheid vom 11. Januar 2012 aufgrund dieser Vergabekriterien das Lido Seefeld Sarnen unterstützt. Dabei wurde lediglich der Kostenteil für das 25 m-Schwimmbecken berücksichtigt. Dieser Anlageteil wurde mit einem Prozentsatz von einem Prozent der dafür errechneten Baukosten unterstützt. Die beitragsberechtigten Kosten für das Schwimmbecken lagen bei rund 4.75 Millionen Franken, und die Unterstützung aus dem Swisslos-Fonds betrug entsprechend Fr. 47 587.–. Damit erhält das Hallenbad Kerns mit den bereits zugesprochenen Geldern von Fr. 150 000.– bereits den dreifachen Betrag von demjenigen, welchen Sarnen erhalten hat.

Für den Regierungsrat (und auch die Gemeinden) ist die Wichtigkeit des Schulschwimmens und dessen Förderung gerade in einem Kanton mit mehreren Seen unbestritten. In diesem Sinne wird der Hallenbad Obwalden AG ein einmaliger Beitrag aus dem Swisslos-Fonds über die allgemeinen Mittel „Verschiedene Beiträge“ in Höhe von Fr. 150 000.– zugesprochen.

3. Fazit des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat die Notwendigkeit der Sanierung des Schwimmbeckens wie auch der Garderobenanlagen erkannt und dafür auch einen Beitrag von Fr. 150 000.– aus dem Swisslos-Fonds gesprochen, was aufgrund der vorhergehenden Ausführungen angemessen ist. Für die Ausbau- und Erweiterungspläne, welche vorwiegend im Wellnessbereich erfolgen, sieht er hingegen keine weitere Möglichkeit für eine finanzielle Beteiligung: Einerseits fehlt es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage für eine Beteiligung in diesem Bereich. Andererseits verfügt der Kanton Obwalden zudem auch nicht über die finanziellen Mittel, um sich via dem ordentlichen Budget zu beteiligen. Zudem sind die Voraussetzungen für eine Finanzhilfe bzw. die Gewährung eines zinslosen Darlehens gestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik wie aufgezeigt auch nicht erfüllt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb basierend auf obigen Ausführungen, die Motion „Unterstützung und Erweiterung Hallenbad Obwalden“ abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat

Im Namen des Regierungsrats



Stefan Keiser
Landschreiber-Stellvertreter



Versand: 19. August 2020